

Auftragswesen AKTUELL



Nr. 12 – Dezember 2025



Inhalt

• Wissenswertes	2
Erinnerung: Neue EU-Schwellenwerte ab 2026 – jetzt planen!	2
Wertgrenzenerhöhung für Direktaufträge der Bundesverwaltung – Auswirkungen auf nachhaltige Beschaffung	2
UBA-Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Gartengeräten	2
Korruptionsverdacht bei Ex-EU-Außenbeauftragter: Lehren für Vergabeakteure	2
SaubFahrzeugBeschG: So bringen Sie Ihre Ausschreibungen auf Kurs	3
Zum Stand der Gesetzentwürfe des Vergabebeschleunigungsgesetzes und des Tariftreuegesetzes – Gastbeitrag aus dem cosinex-Blog	3
• Recht	5
Indikatives Angebot muss Mindestanforderungen erfüllen	5
EuGH stärkt Rechtssicherheit bei Anpassung von Rahmenverträgen	7
• International	8
Aus der EU	8
Konsultation: Verteidigung – Vereinfachung der EU-Vorschriften für die Vergabe von sensiblen Aufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit	8
Unternehmensumfrage zur Nachhaltigkeitsprüfung	8
Vertragsverletzungsverfahren: Drei neue EU-Verfahren mit unmittelbarer Relevanz für Vergaberecht und Binnenmarkt	9
EU-Kommission klärt Teilnahme von BieterInnen aus Drittländern	9
• Aus den Bundesländern	10
Schleswig-Holstein: Kontroverse Vergabe Bahnnetz Mitte (Kiel–Hamburg) – OLG Schleswig beanstandet Losaufhebung	10
Schleswig-Holstein: Sondervermögen Infrastruktur: 3,4 Milliarden Euro für Schleswig-Holstein – neue Chancen für Bau, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	10
NRW: Kommunale Beschaffung in Nordrhein-Westfalen	11
• Veranstaltungen	13
20.01.2026, 19.02.2026: Einstieg in das Vergaberecht – Theorie und Praxis (Vergabemarktplatz Brandenburg)	13
Save the date: 17. Vergaberechtstag Brandenburg am 23.04.2026	13

Wissenswertes

Erinnerung: Neue EU-Schwellenwerte ab 2026 – jetzt planen!

Ab dem 1. Januar 2026 treten neue EU-Schwellenwerte für öffentliche Aufträge in Kraft. Diese bestimmen, ab wann Vergabeverfahren europaweit ausgeschrieben werden müssen:

- Bauaufträge: 5.404.000 €
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge (kommunale/andere öffentliche Auftraggeber): 216.000 €
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge zentraler Regierungsbehörden: 140.000 €
- Sektorenaufräge (Wasser, Energie, Verkehr) Dienstleistungen: 432.000 €

Für Vergabestellen bedeutet dies: Aufträge, die bislang „unterhalb“ der alten Schwellen lagen, können künftig unter EU-Vergaberecht fallen. Die bestehenden Vergabeverfahren sollten daher überprüft und gegebenenfalls an die EU-Anforderungen angepasst werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144

Wertgrenzerhöhung für Direktaufträge der Bundesverwaltung – Auswirkungen auf nachhaltige Beschaffung

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) im Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums gibt auf ihrer Website im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wertgrenze für Direktaufträge der Bundesverwaltung Hinweise und Anregungen zur Berücksichtigung ökologischer oder sozialer Mindeststandards bei Direktaufträgen. Sie sieht die Anhebung der Wertgrenze als gute Gelegenheit, die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien einfacher zu gestalten.

Öffentlichen Auftraggeber können bei Direktaufträgen unter Beachtung des Haushaltungsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Unternehmen auszuwählen, die nachhaltige Kriterien erfüllen oder besonders nachhaltige Produkte beauftragen. Die Website gibt dazu praktische produktbezogene und unternehmensbezogene Tipps. Zur Website gelangen Sie [hier](#).

UBA-Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Gartengeräten

Der Leitfaden gilt für netz oder akkubetriebene Geräte zur Garten- und Landschaftspflege wie Motorkettensägen, Baumpflegesägen, Gehölzschnieder, Heckenscheren, handgeführte Rasenmäher.

Nicht erfasst werden verbrennungsmotorbetriebene Gartengeräte. Im Leitfaden sind sämtliche wesentlichen Informationen und Empfehlungen enthalten, um Umweltaspekte in die Vergabe- und Vertragsunterlagen einzubeziehen. Grundlage für diese Kriterien ist weitgehend das Umweltzeichen Blauer Engel Gartengeräte aus dem Jahr 2024 (DE-UZ 206). Der Leitfaden wird durch einen Anbieterfragebogen ergänzt, der als Anlage zum Leistungsverzeichnis verwendet werden kann. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de

Korruptionsverdacht bei Ex-EU-Außenbeauftragter: Lehren für Vergabeakteure

Die ehemalige EU-Außenbeauftragte Federica Mogherini wurde kürzlich festgenommen und im Rahmen einer Anti-Betrugs- und Korruptionsermittlung befragt. Konkret geht es um mutmaßliche Bestechungszahlungen im Zusammenhang mit Verträgen und Auftragsvergaben im Rahmen internationaler Projekte. Sie wurde nach der Festnahme wieder freigelassen, ein Urteil liegt bisher nicht vor.

Dieser Fall zeigt eindrücklich, wie schnell Interessenkonflikte und mangelnde Transparenz zu rechtlichen und reputativen Risiken führen können. Für Vergabestellen ist dies ein wichtiger Reminder: Ausschreibungen müssen nachvollziehbar gestaltet, Entscheidungen objektiv begründet und Dokumentationen vollständig geführt werden, um Compliance sicherzustellen und Risiken zu minimieren.

Quelle: [Die Zeit](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144

SaubFahrzeugBeschG: So bringen Sie Ihre Ausschreibungen auf Kurs

Vergabestellen stehen vor einer zentralen Herausforderung: Das SaubFahrzeugBeschG schreibt verbindliche Mindestquoten für emissionsarme und emissionsfreie Straßenfahrzeuge und verkehrsrelevante Dienstleistungen vor. Der erste Referenzzeitraum endet am 31. Dezember 2025, in dem die aktuell festgelegten Quoten erfüllt werden müssen.

Ab dem 01. Januar 2026 beginnt der nächste Referenzzeitraum, in dem die Quoten für bestimmte Fahrzeugklassen oder Auftraggeber steigen können. Wer jetzt nicht plant, läuft Gefahr, die Anforderungen zu verpassen – sei es bei der Anschaffung von Fahrzeugen oder bei der Vergabe entsprechender Dienstleistungen.

Klare Vorgaben in der Ausschreibung, sorgfältige Prüfung der Angebote und umfassende Dokumentation sind entscheidend, um die öffentliche Mobilität nachhaltig, rechtssicher und umweltfreundlich zu gestalten.

Quelle: [Sauberes-Fahrzeug-Beschaffungs-Gesetz \(SaubFahrzeugBeschG\)](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144

Zum Stand der Gesetzentwürfe des Vergabebeschleunigungsgesetzes und des Tariftreuegesetzes – Gastbeitrag aus dem cosinex-Blog

In der letzten Sitzungswoche des Jahres stehen die drei Vergaberechtsreformen des Bundes nicht auf der Tagesordnung.

Weder wird sich das Plenum [laut aktueller Tagesordnung](#) mit den Vorhaben befassen, noch stehen sie auf den Tagesordnungen der Ausschüsse für [Wirtschaft und Energie](#) beziehungsweise [Arbeit und Soziales](#).

Streitpunkt Tariftreue

Bereits am 3. Dezember [berichtete „Politico Playbook Berlin“](#) über die Hintergründe. Demnach gehen den Unionsfraktionen Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie zu weit, die vorsehen, dass das Arbeitsministerium Tarifarbeitsbedingungen per Rechtsverordnung festlegen können soll, wenn lediglich eine Seite den Antrag stellt, also entweder Gewerkschaft oder Arbeitgeberverband. CDU und CSU bestehen darauf, dass Anträge nur von den Tarifparteien gemeinsam gestellt werden können. Nach neun ergebnislosen Berichterstattergesprächen sei das Projekt auf Arbeitsebene gescheitert, weshalb nun die Fraktionsvizes übernehmen müssten, so „Politico“.

Bund und Länder haben sich bereits weitere Ziele zur Vereinfachung des Vergaberechts gesetzt. Unter anderem soll bereits bis Mitte 2027 die Unterschwellenvergabeverordnung [vereinheitlicht werden](#).

Möglicher Inkrafttreten des Vergabebeschleunigungsgesetzes: 1. April

Weitergehen kann es frühestens am 12. Januar, dem Auftakt der ersten Sitzungswoche im neuen Jahr. Damit rückt der 1. April 2026 als möglicher Termin zum Inkrafttreten des Vergabebeschleunigungsgesetzes in den Fokus, denn [laut vorliegendem Entwurf](#) soll das Gesetz am Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartalsanfangs in Kraft treten.

Das Bundeswehr-Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz sowie das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Öffentliche Anhörungen der Ausschüsse

Am 10. November fanden öffentliche Anhörungen der beiden Gesetzentwürfe [zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge](#) sowie [zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr](#) im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags statt.

Beschaffungen für die Bundeswehr

Die deutsche Rüstungsindustrie habe die geplanten schnelleren Beschaffungen für die Bundeswehr „uneingeschränkt begrüßt“, wie „Heute im Bundestag“ die Anhörung zum Rüstungsbeschaffungsgesetz [paraphasiert](#).

Prof. Dr. Michael Eßig von der Universität der Bundeswehr in München erklärte, die Instrumente zur Stärkung der Innovationsbeschaffung seien prinzipiell zu begrüßen: „Die vorgeschlagenen Instrumente des Gesetzes erweitern den Handlungsspielraum der Beschaffungsorganisation.“ Eßig, der auf dem [fünften Vergabesymposium](#) zur Analyse von Daten in der Beschaffung referieren wird, unterstrich die Notwendigkeit, dass das Gesetz jetzt für den gesamten Bedarf der Bundeswehr gelte und nicht nur für Militärausrüstung im engeren Sinne.

Vergabebeschleunigung

Die Debatte um das Vergabebeschleunigungsgesetz kreist im Wesentlichen um die Losvergabe und im Zusammenhang damit um die Mittelstandsfreundlichkeit. Nachdem sich auf dem Deutschen Baugewerbetag bereits [Bundeskanzler Friedrich Merz](#) dafür aussprach, dass das Vergaberecht mittelstandsfreundlich wird, warnten Vertreter der Bauindustrie, enge Anwendungsvoraussetzungen und die Koppelung an das Infrastruktur-Sondervermögen würden kaum Erleichterungen bei der Vergabe und anschließenden Umsetzung von Infrastrukturvorhaben bewirken.

Prof. Dr. jur. Martin Burgi von der Ludwig-Maximilians-Universität München lobte hingegen den Entwurf: Die beabsichtigte Vereinfachung und Beschleunigung gelinge. Er betonte aber die Bedeutung des Losverfahrens für mittelständische Betriebe. Wenn großvolumige Vorhaben, die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert würden, insgesamt und nicht in Teilen vergeben werden würden, bestehe die Gefahr einer Einschränkung des Wettbewerbs.

„Es ist empirisch belegt, dass mehr Wettbewerb stattfindet, wenn ich mehr Lose habe“, erklärte Burgi. Das Losverfahren bedeute „mehr Angebote, mehr Auswahl, mehr Qualität und mehr Preiswettbewerb“. Burgi wird ebenfalls auf dem nächsten [Vergabesymposium](#) sprechen und das neue EU-Vergaberecht kritisch unter die Lupe nehmen.

Tariftreue

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales hat am 3. November eine Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz) durchgeführt.

Zustimmung und Ablehnung verteilten sich dabei recht erwartbar auf die Tarifpartner: Während die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) das Vorhaben grundsätzlich ablehnte, kritisierten die Gewerkschaften vor allem Details wie den Schwellenwert von 50.000 Euro, unterhalb dessen das Gesetz nicht angewendet werden soll, und die Nichtanwendung für Aufträge der Bundeswehr bis Ende 2032.

Quelle und Links

- [Bauindustrie verlangt noch schnellere Vergabeverfahren](#)
- [Rüstungsindustrie begrüßt schnellere Beschaffungen für die Bundeswehr](#)
- [Tariftreuegesetz bei Sachverständigen umstritten](#)

Quelle für Gastbeitrag: https://blog.cosinex.de/2025/12/17/vergabebeschleunigung/?utm_source=brevo&utm_campaign=news&utm_medium=email&utm_id=793



Recht

Indikatives Angebot muss Mindestanforderungen erfüllen

Im Verhandlungsverfahren müssen zwingende Mindestanforderungen bereits im Erstangebot eindeutig erfüllt sein, unverbindliche Anlagen dürfen dabei nicht zum Ausschluss führen.

Sachverhalt:

Der Auftraggeber schrieb im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb die Beschaffung von sechs Streifenbooten aus. Bereits mit dem Erstangebot hatten die Bieter zwingende Mindestanforderungen („Ausschlusskriterien“) durch eindeutige „Ja“-Antworten in der Leistungsbeschreibung zu bestätigen. Gleichzeitig war ein Generalplan einzureichen, der laut Bewerbungsbedingungen jedoch unverbindlichen Charakter hatte und erst nach Zuschlag finalisiert werden sollte.

Die Antragstellerin bestätigte in der verbindlichen Leistungsbeschreibung u.a. zwei zentrale Mindestanforderungen:

- (1) einen Frischwassertank mit einem Fassungsvermögen von 150 Litern und
- (2) die Anordnung des Fahrstandes mit einem großen Fahrpult backbordseitig und einem kleinen Pult steuerbordseitig.

In den beigefügten unverbindlichen Unterlagen fanden sich jedoch abweichende Angaben. Der einge-reichte Generalplan zeigte etwa einen 200-Liter-Tank sowie eine mittschiffs angeordnete Steuerkonsole. Auch ein ergänzendes Konzeptpapier stellte diese abweichende Anordnung dar. Auf Nachfrage des Auftraggebers erklärte die Bieterin, dass der Tank auf Wunsch baulich auf 150 Liter verkleinert werden könne; eine eindeutige Festlegung des Fahrstandes entsprechend den Ausschlusskriterien erfolgte in den Nachreichungen nicht.

Der Auftraggeber wertete diese Konstellation als widersprüchliches Angebot. Da die Vorgaben zu Tankvolumen und Fahrstand als Ausschlusskriterien definiert waren, ging er davon aus, dass die Bieterin deren Erfüllung nicht zweifelsfrei angeboten habe. Er schloss das Angebot nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV aus, da aus seiner Sicht der verbindliche Angebotsinhalt nicht klar erkennbar gewesen sei. Die Bieterin rügte den Ausschluss erfolglos und stellte daraufhin einen Nachprüfungsantrag.

Beschluss:

Mit Erfolg! Die Vergabekammer gab der Antragstellerin Recht und verpflichtete den Auftraggeber, das Verfahren in den Stand vor dem Ausschluss des Angebotes zurückzuversetzen.

Zunächst stellt die Kammer klar, dass auch im Verhandlungsverfahren zwingende Mindestanforderungen bereits im indikativen Erstangebot eindeutig und verbindlich erfüllt sein müssen. Dies gelte immer dann, wenn der Auftraggeber Mindeststandards eindeutig als nicht verhandelbar bezeichnet und – wie hier – sich sogar ausdrücklich die Möglichkeit vorbehalten hat, den Zuschlag auf Erstangebote zu erteilen. Der Zeitpunkt der Angebotsabgabe ist daher für die Beurteilung maßgeblich, ob Mindestanforderungen eingehalten wurden.

Entscheidend war für die Vergabekammer jedoch die Frage, welche Bestandteile des Angebots überhaupt verbindlichen Charakter hatten. Die Bieterin hatte in der Leistungsbeschreibung – die als verbindlicher Angebotsbestandteil unstrittig war – jeweils eindeutig mit „Ja“ bestätigt, dass sie sowohl das Tankvolumen als auch die Fahrerstandsanordnung gemäß den Mindestanforderungen erfüllen werde. Nach Auffassung der Kammer sind diese „Ja“-Erklärungen rechtlich maßgeblich und prägen den bindenden Angebotsinhalt.

Die abweichenden Darstellungen im Generalplan und im Konzept B5 seien hingegen unbeachtlich. Der Auftraggeber habe selbst festgelegt, dass der mit dem Angebot einzureichende Generalplan unverbindlich sei und erst nach Zuschlag finalisiert werde. Auch die Leistungsbeschreibung verweise darauf, dass der Generalplan erst im weiteren Verfahrensverlauf verbindlich vorzulegen sei. Die Kammer betont daher, dass unverbindliche und veränderbare Unterlagen nicht geeignet seien, die verbindlichen Erklärungen in der Leistungsbeschreibung zu relativieren oder in Frage zu stellen.

Widersprüche in unverbindlichen Anlagen führen nach Auffassung der Kammer nicht zu einem Ausschluss. Die Vergabekammer lehnt die Argumentation des Auftraggebers ab, wonach aus den abweichenden Unterlagen Zweifel an der tatsächlichen Erfüllung der Mindestanforderungen entstünden. Ein Ausschluss nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV setze voraus, dass der verbindliche Angebotsinhalt von den Vergabeunterlagen abweicht. Dies war jedoch gerade nicht der Fall. Die Kammer stellt außerdem klar, dass der Auftraggeber Unklarheiten, die auf seiner eigenen Strukturierung der Ausschreibungsunterlagen beruhen, nicht zulasten der Bieter verwerten darf.

Auch der Hinweis des Auftraggebers, die spätere Rückfrage habe die Widersprüche nicht klären können, half ihm nicht. Denn eine spätere Klarstellung kann die verbindliche Angebotslage nicht verändern, so lange die Mindestanforderungen bereits durch die ursprüngliche Ja-Erklärung ordnungsgemäß angeboten wurden. Selbst wenn die Antworten der Bieterin auf die Rückfrage unglücklich formuliert gewesen seien, könne daraus kein Ausschluss abgeleitet werden, solange die verbindlichen Angebotsbestandteile eindeutig blieben.

Die Vergabekammer kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss rechtswidrig war. Die Bieterin hatte die Mindestanforderungen im Erstangebot eindeutig angeboten, und die abweichenden unverbindlichen Darstellungen in Anlagen durften nicht herangezogen werden. Der Auftraggeber wurde verpflichtet, das Verfahren unter Einbeziehung der Antragstellerin fortzuführen.

Praxistipp:

Für Auftraggeber verdeutlicht die Entscheidung, wie wichtig eine klare und widerspruchsfreie Strukturierung der Vergabeunterlagen ist. Werden bestimmte Dokumente – wie Generalpläne oder Konzeptdarstellungen – ausdrücklich als unverbindlich deklariert, dürfen sie nicht zur Auslegung des verbindlichen Angebotsinhalts herangezogen werden.

Ebenso ist zu beachten, dass ein Ausschluss nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV nur dann gerechtfertigt ist, wenn der verbindliche Angebotsinhalt tatsächlich von den Vorgaben abweicht. Widersprüche oder Unschärfen in unverbindlichen Unterlagen rechtfertigen keinen Ausschluss. Auftraggeber sollten daher

sorgfältig überlegen, welche Bestandteile des Angebots Verbindlichkeit entfalten sollen, und dies transparent und unmissverständlich festlegen.

Für Bieter zeigt die Entscheidung zweierlei: Einerseits muss die Erfüllung aller Mindestanforderungen zwingend und eindeutig in den verbindlichen Angebotsunterlagen zugesichert werden. Die verbindliche Leistungsbeschreibung ist daher besonders sorgfältig auszufüllen. Andererseits wirkt die Entscheidung beruhigend, da kleinere Unschärfen oder abweichende Darstellungen in unverbindlichen Anlagen nicht zu einem Ausschluss führen, wenn der verbindliche Angebotsinhalt klar bleibt. Gleichwohl ist es ratsam, solche Abweichungen möglichst zu vermeiden, da sie zu Rückfragen führen und das Risiko unnötiger Konflikte erhöhen können.

Insgesamt stärkt die Entscheidung die Rechtssicherheit im Verhandlungsverfahren: Nicht unverbindliche Skizzen oder Konzeptpapiere, sondern die verbindlichen Leistungszusagen bestimmen den Angebotsinhalt. Auftraggeber wie Bieter erhalten damit eine klare Orientierung, wie verbindliche und unverbindliche Angebotsbestandteile zu trennen und zu bewerten sind.

[VK Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 05.11.2025 \(Az.: 3 VK 14/24\)](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de., 0385/61738110

EuGH stärkt Rechtssicherheit bei Anpassung von Rahmenverträgen

Sachverhalt:

Im Ausgangsfall ging es um Rahmenvereinbarungen der schwedischen Polizei über Abschleppdienstleistungen, die anhand des Zuschlagskriteriums des niedrigsten Preises vergeben wurden. Bieter mussten für Fahrten innerhalb eines Radius von 10 km einen Festpreis und für darüberhinausgehende Strecken einen Kilometerzuschlag angeben.

Anfang 2021 wurden zwei Rahmenvereinbarungen abgeschlossen. Im Laufe des Jahres 2022 änderte die Polizeibehörde einvernehmlich mit den Auftragnehmern die Vergütungsbedingungen, um die Kosten gleichmäßiger auf die Polizeibezirke zu verteilen. Dabei wurde der Radius für den Festpreis von 10 auf 50 km ausgeweitet, die Festpreise und Kilometerpreise angepasst, ohne dass sich der Gesamtwert der Vereinbarungen wesentlich erhöhte. Ein Gericht sah die Änderungen dennoch als potentiell „wesentlich“ an und prüfte, ob der Gesamtcharakter der Rahmenvereinbarungen beeinträchtigt sei.

Beschluss:

Der Europäische Gerichtshof stellte klar, dass die Änderung der Vergütungsmethode in einer Rahmenvereinbarung, die nach dem niedrigsten Preis vergeben wurde, nicht automatisch eine neue Ausschreibung auslöst, solange der Gesamtwert der Vereinbarung nur geringfügig verändert wird und der Gesamtcharakter des Vertrags erhalten bleibt.

Eine Änderung ist nur dann unzulässig, wenn sie zu einer grundlegenden Verschiebung des Gleichgewichts der Rahmenvereinbarung führt – etwa wenn das Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung die ursprüngliche Systematik erheblich umkempt oder den Auftragnehmer wesentlich besser stellt, als es der ursprüngliche Vertrag vorsah.

Entscheidend ist, dass der Gegenstand und die Art der Rahmenvereinbarung insgesamt nicht wesentlich verändert werden. Das Urteil stützt sich auf Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und schafft damit Rechtssicherheit für Vergabestellen, die bestehende Rahmenverträge flexibel anpassen wollen, und für Bieter, die auf veränderte Vertragsbedingungen reagieren müssen.

Praxistipp:

Nach diesem Urteil können Rahmenverträge flexibel angepasst werden, solange der Gesamtcharakter und das wirtschaftliche Gleichgewicht gewahrt bleiben. Für Vergabestellen bedeutet dies mehr Handlungsspielraum bei Preisanpassungen, Nachverhandlungen oder Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen, ohne sofort ein neues Vergabeverfahren durchführen zu müssen.

Bieter sollten sicherstellen, dass alle Änderungen transparent begründet und sorgfältig dokumentiert werden. Kritisch wird es, wenn neue Leistungsbestandteile hinzukommen oder der Gesamtwert der Vereinbarung wesentlich steigt – in diesen Fällen kann eine erneute Ausschreibung erforderlich sein.

Rechtsquelle:

[EuGH, Urteil vom 16.10.2025, Rechtssache C-282/24](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144



International

Aus der EU

Konsultation: Verteidigung – Vereinfachung der EU-Vorschriften für die Vergabe von sensiblen Aufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit

Die EU-Kommission hat eine Konsultation zur Überprüfung der EU-Vorschriften für die Beschaffung von Verteidigungsgütern und -dienstleistungen gestartet. Bis zum 17.02.2026 besteht für Interessierte die Möglichkeit, sich mit ihren Beiträgen einzubringen.

Die Rückmeldungen werden bei der Entwicklung und Erarbeitung dieser Initiative berücksichtigt. Zur Konsultation gelangen Sie [hier](#).

Unternehmensumfrage zur Nachhaltigkeitsprüfung

Die EU-Kommission unterstützt europäische Unternehmen bei der Einhaltung der EU- und nationalen Anforderungen zur Nachhaltigkeitsprüfung. Im Rahmen dieser Initiative entwickelt sie die zentrale Anlaufstelle für Nachhaltigkeitsprüfung, die 2026 eingeführt werden soll. Europäische Unternehmen unabhängig von ihrer Größe oder Branche sind eingeladen, an der Unternehmensumfrage zur Nachhaltigkeitsprüfung teilzunehmen. Die Umfrage richtet sich an Personen die in den Bereichen Nachhaltigkeit und ESG-Risikomanagement, verantwortungsvolle Lieferketten und / oder die Sicherstellung der Einhaltung von EU-Rechtsvorschriften tätig sind.

Die Umfrage nimmt ca. 10 Minuten in Anspruch und sieht maximal die Beantwortung von 16 Multiple-Choice-Fragen vor. Sie läuft bis Freitag, 9. Januar 2026. Die gewonnenen Erkenntnisse werden von der Kommission genutzt, um eine zentrale Online-Plattform für Nachhaltigkeits-Due-Diligence zu schaffen. Diese soll Unternehmen dabei unterstützen, die freiwilligen und verpflichtenden EU- und nationalen Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt, einschließlich der EU-Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeits-Due-Diligence (CSDDD), zu erfüllen. Alle interessierten Teilnehmenden erhalten einen Bericht mit den Ergebnissen der Umfrage.

Die Umfrage finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de

Vertragsverletzungsverfahren: Drei neue EU-Verfahren mit unmittelbarer Relevanz für Vergaberecht und Binnenmarkt

Die Europäische Kommission hat am 21. November 2025 mehrere neue Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, die unmittelbare Relevanz für das Vergaberecht und den Binnenmarkt haben. Gegen Deutschland sowie 26 weitere Mitgliedstaaten – mit Ausnahme Tschechiens – wurden Aufforderungsschreiben verschickt, weil die Energieeffizienzrichtlinie (EU) 2023/1791 bislang nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt wurde. Die Richtlinie sieht unter anderem vor, den Endenergieverbrauch bis 2030 um 11,7 % zu senken, jährliche Einsparungen von 1,9 % zu erreichen und im öffentlichen Sektor eine Renovierungsquote von 3 % umzusetzen. Die Verfahren machen deutlich, dass Energieeffizienz künftig stärker in Vergabeverfahren zu berücksichtigen ist, insbesondere bei Bau- und Energiedienstleistungsaufträgen.

Parallel dazu leitete die Kommission ein Verfahren gegen Ungarn ein, das die Vergabe einer landesweiten Abfallentsorgungskonzession betrifft. Beanstandet werden diskriminierende Zulassungskriterien, eine überlange Vertragslaufzeit von 35 Jahren sowie mutmaßlich unzulässige Vertragsänderungen. Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf die strengen Vorgaben der Konzessionsrichtlinie 2014/23/EU.

Im Verfahren gegen Griechenland geht es um die Vergabe von Nutzungsrechten an Küstenabschnitten ohne wettbewerbliches Auswahlverfahren. Nach Auffassung der Kommission verstößt dies gegen die Dienstleistungsrichtlinie und die Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 AEUV.

Alle betroffenen Mitgliedstaaten haben jeweils zwei Monate Zeit, auf die Aufforderungsschreiben zu reagieren und die festgestellten Verstöße zu beheben. Für Vergabestellen in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten bedeutet dies, dass energieeffiziente Kriterien und rechtliche Anforderungen künftig noch konsequenter in Vergabeverfahren integriert werden müssen, insbesondere bei Aufträgen für Bauwerke, Lieferungen und Dienstleistungen.

Quelle: Europäische Kommission, Vertragsverletzungsverfahren 2025; Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz; Richtlinie 2014/23/EU (Konzessionsrichtlinie)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144

EU-Kommission klärt Teilnahme von Bieter aus Drittländern

Die EU-Kommission hat am 15. Mai 2025 ein Non-Paper veröffentlicht, das die Rechte von Bieter aus Drittstaaten behandelt, die nicht unter das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungsessen (GPA) fallen. Hintergrund sind die EuGH-Entscheidungen „Qingdao“ (C-266/22) und „Kolin“ (C-652/22), die deutlich gemacht haben, dass die Mitgliedstaaten keine allgemeinen Regeln zum Zugang von Drittstaaten-Bietern erlassen dürfen. Nur die EU kann verbindliche Vorgaben hierzu schaffen. Bieter aus Drittstaaten haben nur dann rechtlich gesicherten Zugang, wenn internationale Abkommen wie das GPA vorliegen.

Das Non-Paper gibt Orientierung zu bislang offenen Fragen, etwa zu Konsortien, Subunternehmern oder zur Bereitstellung von Kapazitäten. Es zeigt, dass Vergabestellen die Entscheidung über die Zulassung von Drittstaaten-Bietern individuell treffen müssen und nationale Regelungen mit generellem Zugang unzulässig sind. Außerdem enthält es Hinweise zum Umgang mit Staaten, die einschlägige Verträge nicht einhalten, und zur Auslegung bestehender Vergaberegelungen.

Für Vergabestellen bedeutet das, dass sie Ausschreibungen so gestalten müssen, dass die Vorgaben der EU eingehalten werden und keine Diskriminierung von Bieter aus Drittstaaten erfolgt. Das Non-Paper schafft damit praxisnahe Orientierung und Rechtssicherheit für die korrekte Teilnahme von Drittstaaten-Bietern an öffentlichen Vergabeverfahren.

Quelle: [EU-Kommission, Non-Paper vom 15.05.2025](#); EuGH, Urteile [C-266/22](#) und [C-652/22](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144



Aus den Bundesländern

Schleswig-Holstein: Kontroverse Vergabe Bahnnetz Mitte (Kiel–Hamburg) – OLG Schleswig beanstandet Losaufhebung

Im Herbst 2025 sorgt die Vergabe der Regionalverkehre auf der Strecke Kiel–Hamburg (Netz Mitte, Linien RE 7/RE 70) für juristische Diskussionen. Nach der Aufhebung des ersten Vergabeverfahrens wegen mangelnder wirtschaftlicher Angebote startete der Nahverkehrsverbund NAH.SH im Mai 2025 eine europaweite Neuauusschreibung.

Vier Unternehmen reichten Angebote ein, wobei die DB Regio AG als wirtschaftlichstes Unternehmen galt. Die Nordbahn legte gegen das Verfahren eine Rüge ein und monierte Mängel in der Vergabepraxis.

Am 6. November 2025 stimmten der Wirtschafts- und der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags der Vergabeempfehlung zu. Ende November 2025 entschied das Oberlandesgericht Schleswig, dass die isolierte Aufhebung eines Loses im Rahmen des Vergabeverfahrens rechtswidrig war, da die Lose nicht eindeutig trennbar gewesen seien.

Die Entscheidung zeigt die vergaberechtlichen Risiken komplexer Losstrukturen und verdeutlicht, dass politische Zustimmung allein die Rechtmäßigkeit eines Vergabeverfahrens nicht ersetzt. Wie das endgültige Verfahren fortgeführt wird, bleibt offen. Mögliche Folgen sind Nachprüfungsverfahren oder Anpassungen bei künftigen Ausschreibungen ähnlicher Verkehrsleistungen in Schleswig-Holstein.

Der Fall bietet ein aktuelles Beispiel dafür, wie sorgfältig Losbildungen und Aufhebungen in komplexen Vergabeverfahren dokumentiert und rechtlich geprüft werden müssen, um Rechtsrisiken zu minimieren.

Quelle: [Oberlandesgericht Schleswig, Beschluss 6. November 2025; Nahverkehrsverbund NAH.SH](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144

Schleswig-Holstein: Sondervermögen Infrastruktur: 3,4 Milliarden Euro für Schleswig-Holstein – neue Chancen für Bau, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Ab dem 24. Oktober 2025 steht Deutschland ein erheblicher Investitionsschub im Bereich Infrastruktur und Klimaneutralität bevor. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) wird ein Sondervermögen in Höhe von 100 Milliarden Euro für zentrale Infrastrukturbereiche wie Verkehr, Energie, Bildung, Gesundheit, Digitalisierung und Forschung bereitgestellt.

Die Mittel sollen es Ländern und Kommunen ermöglichen, Projekte gezielt umzusetzen, Vergabeverfahren durchzuführen und damit neue Aufträge zu generieren. Für Unternehmen aus Bau-, Liefer- und

Dienstleistungsbereichen eröffnen sich dadurch zusätzliche Chancen, insbesondere bei Projekten, die ökologische und soziale Kriterien berücksichtigen.

Für Schleswig-Holstein ergibt sich konkret, dass das Land aus dem Sondervermögen rund 3,4 Milliarden Euro erhält. Die Mittel fließen in zentrale Infrastrukturmaßnahmen, Klimaschutzprojekte, Verkehr, Schienenwege, Häfen sowie soziale Einrichtungen.

Für Vergabestellen und Bieter bedeutet das, dass zahlreiche neue Ausschreibungen in den kommenden Monaten und Jahren anstehen. Das Programm eröffnet Chancen für Bauunternehmen, die etwa bei Neubauten, Sanierungen oder Infrastrukturprojekten tätig sind, sowie für Lieferanten und Dienstleister, die in Bereichen wie Energie, Klimaschutz, Digitalisierung oder Projektmanagement aktiv werden. Ein Großteil der Mittel wird direkt an die Kommunen weitergeleitet, was insbesondere lokalen und regionalen Unternehmen Zugang zu öffentlichen Aufträgen verschafft.

Vergabestellen stehen vor der Aufgabe, die Projekte sorgfältig zu planen, Leistungsverzeichnisse zu erstellen und die Verfahren rechtssicher durchzuführen. Die frühzeitige Vorbereitung auf die kommenden Aufträge ist entscheidend, um von den Mitteln profitieren zu können und gleichzeitig die Einhaltung von Vergaberecht, Transparenzpflichten sowie Nachhaltigkeits- und Klimaanforderungen sicherzustellen.

Mit dem Sondervermögen und dem Investitionspaket für Schleswig-Holstein wächst der Markt für öffentliche Aufträge deutlich. Unternehmen und Vergabestellen sollten die Entwicklungen aufmerksam verfolgen, um Ausschreibungen rechtzeitig zu berücksichtigen und die Umsetzung effizient zu gestalten.

Quelle: [LuKIFG; Landesregierung Schleswig-Holstein \(Pressemitteilung 10.10.2025\)](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144

NRW: Kommunale Beschaffung in Nordrhein-Westfalen

Ab dem 1. Januar 2026 entfallen in Nordrhein-Westfalen alle landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren. Kommunen sind nach Inkrafttreten grundsätzlich erst ab Erreichen der europäischen Schwellenwerte verpflichtet, förmlich auszuschreiben. Die Pflicht zur Anwendung von UVgO und VOB/A entfällt.

Rechtsgrundlage und Gesetzgebungsprozess

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung communalrechtlicher Vorschriften wurde am 11. Februar 2025 vom Landeskabinett Nordrhein-Westfalen und am 9. Juli vom Landtag beschlossen.

Mit dem Artikelgesetz werden zahlreiche Änderungen in der nordrhein-westfälischen Kommunalgesetzgebung umgesetzt. Zu ihnen zählt ein neuer § 75a *Allgemeine Vergabegrundsätze* der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, durch den alle landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren aufgehoben werden. Kommunen sind nach Inkrafttreten grundsätzlich erst ab Erreichen der europäischen Schwellenwerte verpflichtet, förmlich auszuschreiben. Eine Pflicht zur Anwendung von UVgO und VOB/A entfällt.

In ihrer Rede zur Einbringung des Gesetzentwurfs am 22. Mai betonte die zuständige Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Ina Scharrenbach, die Bedeutung der Reform und sprach von einer „Vergaberevolution“ durch die Aufhebung aller landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren.

Lob und Kritik erfuhr das Vorhaben im Rahmen der Sachverständigenanhörung, die der Ausschuss für Heimat und Kommunales am 23. Juni durchführte. Während etwa der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V. den Bürokratieabbau im Bereich des Vergaberechts als erforderlich bezeichnete,

nete, warnte der Regionalverband Ruhr vor einer Komplettabschaffung des Unterschwellenvergaberechts in der Form, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht. Die Gefahr bestehe, dass sich die Fragen dann in die Rechtsprechung und in Gerichtsverfahren verlagerten.

Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen sowie die Liste der Sachverständigen können [hier](#) eingesehen werden. In der Gesetzesbegründung sorgte ein Passus für Aufmerksamkeit, wonach in Nordrhein-Westfalen ein „Schweizer Modell“ umgesetzt werden solle. Darüber [sprachen wir mit Marc Steiner](#), Richter am schweizerischen Bundesverwaltungsgericht, der die Schweizer Modelle erläuterte und verbreitete Missverständnisse aufklärte.

Mustersatzung

Nach § 75a Absatz 2 dürfen die Kommunen eigene Vergaberegelungen erlassen, die örtlich ein höheres Anforderungsniveau festlegen. Eine solche Selbstbeschränkung habe im Wege des Satzungsschlusses zu erfolgen.

Schon im Rahmen einer Sachverständigenanhörung bei dem Ausschuss für Heimat und Kommunales des nordrhein-westfälischen Landtags kündigten Vertreter der kommunalen Spitzenverbände eine Mustersatzung an, die Vergabeerleichterungen und schlanke Verfahren vorsehen sollte.

Die inzwischen vorliegende Mustersatzung wurde mit Praktikerinnen und Praktikern aus dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW und dem Städte- und Gemeindebund NRW entwickelt. Sie versteht sich als eine Möglichkeit zur Umsetzung des § 75a GO NRW.

- [Mustersatzung über die Vergabe von Aufträgen](#)
- [Erläuterungen zur Mustersatzung](#)

Bereits am 10. September hat die Stadt Bonn eine Satzung erlassen ([hier zu finden](#)), die nicht auf der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände beruht. Wie die Stadt Köln jüngst in einer Mitteilung an den Rat [informierte](#), hätten die Städte Bochum, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Hamm und Wuppertal über ihre Planungen informiert, auf eine Satzung verzichten zu wollen. Auch Köln verfolgt diesen Weg, hat aber bereits eine umfangreiche [Geschäftsanweisung zur Durchführung von Vergabeverfahren](#) veröffentlicht.

FAQ zu kommunalen Vergaben

Seit Oktober informiert das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Kommunen mit einer Handreichung über die am 1. Januar wirksam werdenden Änderungen.

Die Unterlage [Kommunale Vergaben im Land Nordrhein-Westfalen – Häufige Fragen und Antworten](#) beantwortet unter anderem Fragen zum Ablauf einer typischen Beschaffung ab dem 1. Januar, zur Vergabedokumentation sowie zu Auftragsänderungen und Auftragsverlängerungen.

Skizziert wird ferner, wie eine typische Beschaffung nach § 75a GO NRW ab dem 1. Januar 2026 hinsichtlich Binnenmarktrelevanz, Wettbewerbsregister und Vergabestatistik ablaufen kann.

Die Unterlage [Kommunale Vergaben im Land Nordrhein-Westfalen. Häufige Fragen & Antworten](#) liegt aktuell in der Version 1 vom 8. Oktober 2025 vor und kann im [Broschürenservice des Landes](#) heruntergeladen werden. Sie soll je nach weiterem Frageaufkommen aktualisiert werden.

Quelle: Redaktion: „Kommunale Beschaffung in Nordrhein-Westfalen“, in cosinex Blog. URL: <https://csx.de/MGA3q>.

Veranstaltungen

20.01.2026, 19.02.2026: Einstieg in das Vergaberecht – Theorie und Praxis (Vergabemarktplatz Brandenburg)

Ihre Referentin: Petra Bachmann



Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Brandenburg

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer ohne oder mit wenig Erfahrung im Vergaberecht.

Es wird ein Überblick über die verschiedenen Verfahrensarten und deren rechtssichere Anwendung mit Beispielen aus der Praxis gegeben. Im Praxisteil wird gemeinsam mit den Teilnehmern ein Vergabeverfahren auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg angelegt.

Die Diskussion und der Austausch mit der Referentin sind ausdrücklich erwünscht.

Datum: 20.01.2026
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort: IHK Ostbrandenburg, Puschkinstraße 12b, 15236 Frankfurt (Oder)

Datum: 19.02.2026
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort: HWK Potsdam, Charlottenstraße 34, 14467 Potsdam

Seminarinhalte:

- Grundlagen des Vergaberechts
- Ablauf eines Vergabeverfahrens
- Vorbereitung einer Ausschreibung
- Erstellung der Vergabeunterlagen
- Veröffentlichung der Bekanntmachung
- Angebotswertung und Zuschlagserteilung
- Vergabedokumentation
- Verfahren auf dem VMP

Weitere Informationen erhalten Sie über diese Links: [20.01.2026](#) und [19.02.2026](#)

Save the date: 17.Vergaberechtstag Brandenburg am 23.04.2026

Am 23.04.2026 findet unser 17.Vergaberechtstag Brandenburg statt. Und wir freuen uns sehr, dass wir dafür bereits folgende Referenten gewinnen konnten.

- Herrn Rechtsanwalt Norbert Dippel
- Frau Staatssekretärin Dr. Friederike Haase, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
- Frau Rechtsanwältin Prof. Dr. Susanne Mertens
- Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Mestwerdt
- Herrn Rechtsanwalt Stephan Rechten
- Herrn Jörg Wiedemann, Richter am OLG Naumburg

Sobald die Tagesordnung mit den Vortragsthemen feststeht und Anmeldungen möglich sind, werden wir Sie gerne informieren.

Ihr Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Marco Zimmermann, marco.zimmermann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95